

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Justiz  
z. Hd. Frau Judith Wyder  
Bundesrain 20  
3003 Bern

24. März 2014

### **Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 haben Sie uns die Änderung des Zivilgesetzbuches (Adoption) zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

#### **1. Vorbemerkungen**

Die Absicht zur Änderung des Adoptionsrechts bzw. die Stossrichtungen der Vorlage werden von uns grundsätzlich begrüsst. Es bietet sich dadurch die Chance, die wesentlichen gesellschaftlichen Veränderungen im Zivilgesetzbuch abzubilden und das Adoptionsrecht zeitgemäss auszugestalten.

#### **2. Zu den einzelnen Stossrichtungen der Vorlage**

##### **2.1. Mindestalter der Adoptiveltern sowie Mindest- und Höchstaltersunterschied**

Wir unterstützen sowohl die Senkung des Mindestalters von 35 auf 28 Jahre als auch die Festsetzung eines Altersunterschiedes zwischen dem Adoptivkind und den Adoptiveltern von minimal 16 Jahren und maximal 45 Jahren auf Gesetzesstufe. Die vorgeschlagene Regelung deckt sich mit unseren Erfahrungen aus dem Vollzug.

##### **2.2. Stiefkindadoption**

Das Stiefkind lebt zwar in einer neuen sozialen Familie, in aller Regel hat es jedoch noch beide gesetzlichen Elternteile. Oft ist diese Konstellation für die betroffenen Kinder anspruchsvoll und es gerät in Loyalitätskonflikte. Die Erfahrung zeigt leider, dass es dem faktisch verbliebene Elternteil und dem neuen Stiefelternteil mitunter nicht gelingt, die Konfliktebene der Erwachsenen von den Beziehungsbedürfnissen des Stiefkindes zu trennen. Die Stiefkinderadoption kann in solchen Fällen familienrechtliche Fakten schaffen, die den sozialen Realitäten entgegenstehen. Die Konsequenzen dabei sind weitreichend, denn mit der Stiefkindadoption erlischt das Kindsverhältnis zu einem der beiden leiblichen Elternteile endgültig. Mit Blick auf diese Problematik regen wir an, die Stiefkindadoption in jedem Falle von der Zustimmung des Kindes abhängig zu machen. Dabei darf die Zustimmungserklärung erst in einem Alter verlangt werden, in welchem das Kind über die Folgen selbst urteilen kann. Wir schlagen dafür das 14. Altersjahr vor.

### 2.3. Paare in eingetragenen Partnerschaften sowie Einzeladoptionen

Wir begrüßen die angestrebte Gleichstellung von Personen, die in einer Ehe und in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

### 2.4. Öffnung der Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften

Bei Stiefkinderadoptionen in faktischen Lebensverhältnissen stellen sich für das Kind dieselben Probleme, wie bei Stiefkinderadoptionen durch verheiratete Paare. Damit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Dem Vorhaben, die Stiefkindadoption für faktische Lebensgemeinschaften zu öffnen, stehen wir jedoch grundsätzlich positiv gegenüber. Dieser Schritt ermöglicht es, die heute anerkannten Familienformen auch im Adoptionsrecht zeitgemäss abzubilden.

### 2.5. Erleichterung der Erwachsenenadoption

Die Adoption von volljährigen Personen soll eine Ausnahme darstellen. Sie macht nur dann Sinn, wenn aus nachvollziehbaren Gründen eine gefestigte faktische Pflegesituation während der Minderjährigkeit des Kindes nicht hat in eine Adoption überführt werden können. Um solch eine gefestigte faktische Situation im Nachhinein rechtlich zu verankern, soll die Adoption in diesen Fällen aus moralischen Gründen nachgeholt werden können.

### 2.6. Kantonale Auskunftsstellen und Suchdienste

Wir unterstützen es, dass Suchdienste, analog zu den Adoptionsvermittlungsstellen, vom Bund anerkannt werden müssen und dass sie dem Amtsgeheimnis unterstellt werden.

### 2.7. Weitere Anregungen

Der Vertreter des Bundesamtes für Justiz hat die Kantone anlässlich der nationalen Adoptionstagung in Sion vergangenen November ausdrücklich dazu eingeladen, im Rahmen dieser Vernehmlassung auch allfällige andere Punkte aufzuführen, bei denen aus Sicht der Kantone im Adoptionsbereich Handlungsbedarf besteht. Wir regen daher an, im Zusammenhang mit der geplanten Revision folgenden weiteren Punkt zu berücksichtigen:

Die Vermittlung von in der Schweiz geborenen und zur Adoption freigegebenen Kindern soll einheitlich auf Bundesebene geregelt werden. Für diese Kinder fehlt bislang ein transparentes und gesamtschweizerisches Vorgehen betreffend deren Vermittlung an geeignete adoptionswillige Ehepaare. Es existiert weder eine offizielle Vermittlungsstelle für in der Schweiz geborene Kinder, noch eine Übersicht über Personen mit einer gültigen Eignungsbescheinigung. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, dass sämtliche Personen, die über eine gültige Eignungsbescheinigung verfügen und gewillt sind, ein in der Schweiz geborenes Kind zwecks Adoption bei sich aufzunehmen, in einem Pool erfasst werden und Kinder, die in der Schweiz zur Adoption freigegeben werden, über diesen Pool vermittelt werden. Die Verantwortung über einen solchen Pool sollte beim Bund (Zentrale Adoptionsbehörde des Bundes) liegen.

Wir danken Ihnen noch einmal für die Einladung zur Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Claudia Hänzi, Chefin Amt für soziale Sicherheit, Email: [claudia.haenzi@ddi.so.ch](mailto:claudia.haenzi@ddi.so.ch), gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm  
Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatschreiber